



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Kolly Gabriel / Barras Eric

2022-CE-37

Höherer Inventarwert der Grossvieheinheiten (GVE)? Trägt der Kanton der wirtschaftlichen Realität unserer Landwirtinnen und Landwirte Rechnung?

I. Anfrage

Zum Eigenkapital zahlreicher Landwirtschaftsbetriebe gehört Rindvieh. Zwischen 2018 und 2021 ist der Inventarwert der GVE für die landwirtschaftliche Buchhaltung um 400 Franken gestiegen. Dies hat einen direkten Einfluss auf das Einkommen der Landwirtinnen und Landwirte, das folglich steigt.

Wir können nachvollziehen, dass es eine Anpassung dieses Wertes braucht, fragen uns aber, ob der Staatsrat der aktuellen Situation unserer Landwirtinnen und Landwirte wirklich Rechnung getragen hat. Zwar sind die Verkaufspreise für Vieh gestiegen, aber auch die Betriebsmittelkosten sind in die Höhe geschossen, so dass die Landwirtinnen und Landwirte die Verlierer dieser Inventarwerterhöhungen sind.

Wir bitten den Staatsrat deshalb, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie legt der Staatsrat den Inventarwert fest? Müssen die Richtlinien der Schweizerischen Steuerkonferenz unverändert übernommen werden? Wenn nein, wie begründet der Staatsrat diese Erhöhungen?
2. Hat der Staatsrat die Steuermehreinnahmen nach der letzten Erhöhung geschätzt?
3. Trägt der Staatsrat bei solchen Entscheidungen über eine Inventarwerterhöhung auch den Marktrealitäten Rechnung?

3. Februar 2022

II. Antwort des Staatsrats

Die GVE stehen für die Anzahl Grossvieheinheiten in einem Landwirtschaftsbetrieb. Dieser Begriff wird in der Agrargesetzgebung immer wieder verwendet.

1. *Wie legt der Staatsrat den Inventarwert fest? Müssen die Richtlinien der Schweizerischen Steuerkonferenz unverändert übernommen werden? Wenn nein, wie begründet der Staatsrat diese Erhöhungen?*

Nicht der Staatsrat legt die Inventarwerte fest. Die Bewertung des Viehbestandes per Bilanzstichtag erfolgt gemäss Mitteilung des Treuhandverbands Landwirtschaft Schweiz (treuland/fidagri). Dieser Verband wurde 2012 gegründet. Er entstand aus dem Zusammenschluss der beiden Verbänden

Schweizerischer AGRO-Treuhänder-Verband SATV_ASAF und Schweizerischer Landwirtschaftlicher Treuhänderverband SLTV. Der Schweizer Bauernverband, treuland, die eidgenössische Steuerverwaltung, Agroscope, das Bundesamt für Landwirtschaft und das Bundesamt für Statistik treffen sich einmal pro Jahr, um die Richtzahlen für den Inventarwert festzulegen. Diese Institutionen einigen sich in Anlehnung an das Handelsrecht insbesondere auf die Bewertung des landwirtschaftlichen Viehbestands. Diese Richtzahlen sind jeweils für die Schlussbilanz per 31. Dezember relevant. Sie werden jährlich publiziert und sind öffentlich zugänglich: https://treuland.ch/images/publikationen/richtzahlen/Richtzahlen_2021.pdf. Sofern sie für die Handelsbilanz massgeblich sind, werden sie nach dem Massgeblichkeitsprinzip des Bilanzrechts auch im Steuerrecht übernommen.

2. Hat der Staatsrat die Steuermehreinnahmen nach der letzten Erhöhung geschätzt?

Diese Bestandsschwankungen (Schwankungen des Inventarwerts), ob nach oben oder nach unten, haben effektiv Auswirkungen auf das Einkommen der Landwirtinnen und Landwirte. Anhand der Datenbanken der KSTV lassen sich die Auswirkungen der jährlichen Änderung der Inventarwerte - nach oben oder nach unten nicht beziffern, da sich diese Informationen aus der Buchhaltung ergeben und nicht in die Steuererklärung bzw. in die Datenbanken der KSTV übernommen werden.

Übrigens ist das Inventar als solches der Vermögenssteuer unterstellt.

3. Trägt der Staatsrat bei solchen Entscheidungen über eine Inventarwerterhöhung auch den Marktrealitäten Rechnung?

Wie in Beantwortung von Frage 1 schon gesagt, legt nicht der Staatsrat die Inventarwerte fest. Entsprechend der Spannweite gemäss Tabelle der Schweizerischen Steuerkonferenz können die Landwirtinnen und Landwirte vom jährlichen Richtwert abweichen. Kann eine Landwirtin oder ein Landwirt jedoch nachweisen, dass der Wert des Viehs unter dem von treuland herausgegebenen Richtwert liegt, wird die KSTV dies bei der Veranlagung berücksichtigen. Landwirtinnen und Landwirte können solche Wertunterschiede mittels Kopien der Kauf- und Verkaufsquittungen für ihr Vieh nachweisen. Gegebenenfalls können diese Werte als Grundlage für die Bewertung der Viehhabe herangezogen werden.

Diese Praxis wurde von der Steuerkommission des freiburgischen Bauernverbands an ihrer Jahrestagung im Dezember 2016 festgelegt.

21. März 2022